



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Prüfungsordnung

für den Bachelor of Arts-Studiengang

Gesundheits- und Sozialmanagement

vom 1. Juli 2007

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. 2006 S. 614), die vom Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 22. Mai 2007 beschlossene Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts-Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Abschluss
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat
- § 7 Ablegung der Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende – Prüfungskommission
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

III Bachelor-Prüfung

- § 14 Allgemeine Regelungen
- § 15 Art und Umfang der Prüfung im Wahlpflichtbereich I
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung und zur Bachelor-Arbeit
- § 17 Prüfungen im Wahlpflichtbereich II
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Widerspruch
- § 24 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 25 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) in Fernstudienform durchgeführt wird. Die Prüfungsordnung gilt für den o. g. Studiengang als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium und als Vollzeit-Fernstudium.

§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Abschluss

- (1) Der Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern (berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium) bzw. 6 Semestern (Vollzeit-Fernstudium).
Das Hauptpraktikum im Umfang von 20 Wochen ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit von 13 Wochen, die als Grundpraktikum durchgeführt wird. Davon müssen mindestens 7 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Das Grundpraktikum müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder in einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung absolviert und auch keine ihrem Studiengang entsprechende berufliche Ausbildung oder vergleichbare praktische Vorbildung vorzuweisen haben.
- (3) Bestandteil des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen. Sie wird als Hauptpraktikum i. d. R. studienbegleitend (Teilzeitstudium) absolviert. Berufliche Tätigkeit kann in angemessenem Umfang und bei entsprechenden Inhalten als Hauptpraktikum anerkannt werden. In Vollzeitform stellt das Hauptpraktikum einen selbstständigen Studienabschnitt dar und wird als Praktikumssemester absolviert.
- (4) Näheres zum Grundpraktikum und Hauptpraktikum, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzung, Dauer und Anrechnung beruflicher Tätigkeit als Grund- oder Hauptpraktikum, bestimmen die Studienordnung und die Praktikumsordnung.
- (5) Die Bachelor-Prüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit bei Nachweis der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden.

§ 3 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Modulen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 4 Akademischer Grad

Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der akademische Grad kann auch in der abgekürzten Formulierung „B. A.“ geführt werden.

Detaillierte Auskunft über das zu Grunde liegende Studium erteilt das „Diploma Supplement“.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis in einem Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder/und einer Studienleistung erbracht.
- (2) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) Arten des Nachweises einer Studien- bzw. Prüfungsleistung sind gemäß der Studienordnung für den grundständigen Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement:
 - (a) die Klausurarbeit (mindestens 60 Min., höchstens 180 Min. Dauer),
 - (b) die mündliche Prüfung (mindestens 20 Min., höchstens 45 Min. Dauer),
 - (c) die Hausarbeit (Bearbeitungsdauer mindestens 6 Wochen, höchstens 8 Wochen),
 - (d) die komplexe Übung (mindestens 90 Min., höchstens 720 Min. Dauer).
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können als kontrollierte Leistungsnachweise (Klausurarbeit, Mündliche Prüfung oder Komplexe Übung) und als nicht kontrollierte Leistungsnachweise (Hausarbeit) erbracht werden.
- (6) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (7) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Entsprechende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat

- (1) Prüfungsleistungen sind differenziert gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 zu bewerten.
- (2) Studienleistungen werden unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch die Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, muss die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

- (5) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut bestanden,
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden,
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

- (6) Die Abschlussnote kann zusätzlich auch in einer relativen Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die jeweiligen Jahreskohorten.

- (7) Der Notendurchschnitt wird als arithmetisches Mittel berechnet. Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie wird mit dieser einen Dezimalstelle bei der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zu Grunde gelegt.
- (8) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden mitgeteilt.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen im Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen, wer die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation. Die Dekanin oder der Dekan kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.
- (2) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:
 - je ein hauptberuflich Lehrender oder eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH (Vorsitzender/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung),
 - je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachbereiche,
 - je ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin der Fachbereiche.Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden von dem/der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Beschlussfassung.

§ 9 Prüfende – Prüfungskommission

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsmodul an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der HFH sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bestellt.
- (2) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin bestellt aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Bachelor-Arbeit der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Alle Prüfenden, die an der Bewertung der Bachelor-Arbeit beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Die bestellten Prüfenden nehmen unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Festlegungen der HFH die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichem Urteil unabhängig. § 8 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), können die Studierenden in den einzelnen Prüfungsmodulen von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird gemäß § 9 Absatz 1 bestellt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen, wenn diese dies wünschen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 benotet, kann sie gemäß Absatz 3 wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer Studien- oder Prüfungsleistung kann in der Regel frühestens nach 6 Wochen erfolgen.
- (5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch den Studierenden oder die Studierende schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch den Studierenden oder die Studierende über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit des oder der Studierenden bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes oder einer von der HFH benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung zu beeinflussen, werden die betreffenden Leistungsnachweise mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Satz 1 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach bekannt werden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) und/oder der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können die Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden. Dies schließt die Möglichkeit einer Exmatrikulation ausdrücklich mit ein. Näheres zu anderen möglichen Sanktionen regelt die HFH in einer gesonderten Verordnung. Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, welcher dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang des Gesundheits- und Sozialmanagements oder in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch die HFH festgestellt wurde. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien und an Fachschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR erbracht wurden.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester und/oder berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 2 Absätze 4 und 5 werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 bis 3 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis vorzunehmen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Wer auf andere Weise als durch ein Studium grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die ein erfolgreiches Betreiben des Studiums erwarten lassen, und die Hochschulzugangsberechtigung zu dem gewählten Studiengang besitzt, kann durch Einstufungsprüfung zu einem höheren Studiensemester zugelassen werden. Dabei wird gleichzeitig festgestellt, ob und ggf. welche anderweitig erbrachten Leistungen angerechnet werden können.
- (8) Prüfungsleistungen, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworben wurden, können gemäß § 40 HmbHG auf Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dadurch ist unter Umständen eine Einstufung in ein höheres Semester möglich.

III Bachelor-Prüfung

§ 14 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
- (a) den Prüfungen in den Pflichtmodulen (Absatz 3) und im Wahlpflichtbereich I (§15),
 - (b) den Prüfungen im Wahlpflichtbereich II (§ 17) sowie
 - (c) der Bachelor-Arbeit (§ 18).

Der Prüfungsplan für die Prüfungsteile (a) und (b) wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

- (3) Für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen folgende Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen:

1. Wissenschaftliches Arbeiten	2 Studienleistungen	jeweils Komplexe Übung
2. Grundlagen der Führung und des Managements	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
3. Allgemeine BWL	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
4. Psychologie	Studienleistung	Komplexe Übung
5. Einführung in das Gesundheitssystem und die Gesundheitswissenschaft	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
6. Qualitätsmanagement	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
7. Arbeitswissenschaft	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
8. Allgemeines Recht	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 60 Min.*
9. Koordinierung und Organisation von Aufgaben	Studienleistung	Komplexe Übung
10. Einführung in die Soziale Arbeit und die Sozialarbeitswissenschaft	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
11. Projektmanagement	Prüfungsleistung	Hausarbeit**
12. Rechnungswesen	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
13. Führung der eigenen Person	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
14. Gesundheits- und Sozialrecht	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 60 Min.*
15. Personalmanagement	Prüfungsleistung	Hausarbeit**
16. Investition – Finanzierung – Controlling – Marketing	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
17. Empirische Methoden	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
18. Gesundheits- und Sozialpolitik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
19. Spezielle BWL	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
20. Soziologie	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
21. Personalführung	Studienleistung	Komplexe Übung
22. Organisationsmanagement	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
23. Integrierte Versorgungsprozesse	Studienleistung	Komplexe Übung
24. Umgang mit Medien und Wissen	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
25. Hauptpraktikum	Studienleistung	Hausarbeit***

*Gemeinsame Prüfung (= 120 Min.) **3 Wochen Vollzeit, 6 Wochen Teilzeit ***während des Hauptpraktikums zu verfassen

Damit sind insgesamt 19 Prüfungsleistungen und 7 Studienleistungen studienbegleitend abzulegen. Der Prüfungsplan wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

- (4) Die Modulnoten, die aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen bestehen, werden gemäß § 6 Absatz 4 gebildet.
- (5) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Prüfungstermine.
- (6) Können Studierende das Studium an der HFH nicht erfolgreich abschließen, wird ihnen auf ihren Antrag hin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten sowie über die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungsnachweise ausgestellt.

§ 15 Art und Umfang der Prüfung im Wahlpflichtbereich I

- (1) Im Wahlpflichtbereich I (Tätigkeitsbereiche des Managements) der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur von 90 Min. Dauer zu erbringen.
Zur Auswahl stehen u. a. die folgenden Module, von denen eines zu wählen ist:
 1. Ambulante Einrichtungen
 2. Stationäre Einrichtungen
- (2) Für das ausgewählte Modul ist eine „Zukunftswerkstatt“ als Präsenzveranstaltung zu absolvieren und als Studienleistung zu belegen.
- (3) Die Note für die in Absatz 1 festgelegte Prüfungsleistung ist gemäß § 6 Absatz 3 zu bilden. Die Bewertung der Studienleistung in Absatz 2 erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (4) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 16 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Abschlussprüfung ist grundsätzlich zugelassen, wer
 1. an der Hamburger Fern-Hochschule im Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement immatrikuliert ist,
 2. alle Prüfungen der ersten 3 Semester bestanden hat und
 3. verbindlich die Module der Wahlpflichtbereiche I und II gewählt hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird grundsätzlich zugelassen, wer die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt und außerdem die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Hauptpraktikums nach § 2 Absatz 4 erfolgreich abgeleistet hat.
- (3) Eine Nichtzulassung trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 ist zu begründen.

- (4) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt gemäß hochschulinterner Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung wird durch das Prüfungsamt geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (5) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit nach Absatz 2 erfüllt, wird das Verfahren zur Genehmigung des Themas der Bachelor-Arbeit durch das Prüfungsamt eröffnet.
Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

§ 17 Prüfungen im Wahlpflichtbereich II

- (1) Die Modulprüfung im Wahlpflichtbereich II (Zielgruppen des Managements) besteht aus einer Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von 90 Min. Dauer und einer Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit.

Den Studierenden werden mehrere Wahlpflichtmodule angeboten, z. B.:

- Kinder
- Jugendliche
- Senioren
- Migranten
- Behinderte

Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen sind zwei zu wählen.

Bei der Wahl zu den Modulen der Wahlpflichtbereiche I und II (§ 16 Absatz 1 Punkt 3) legen die Studierenden verbindlich fest, in welchem Modul (des WPB II) sie die Hausarbeit und in welchem sie die Klausur schreiben.

Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt im berufsbegleitenden Teilzeit-Fernstudium 8 Wochen und im Vollzeit-Fernstudium 4 Wochen.

- (2) Die Anmeldung zur Hausarbeit im Wahlpflichtbereich II erfolgt gemäß hochschulinterner Festlegungen.

Nach Eingang der Anmeldung und der erfolgreichen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 wird das Verfahren zur Genehmigung des Themas durch das Prüfungsamt eröffnet.

Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

- (3) Die Modulprüfung im Wahlpflichtbereich II ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. Die Studierenden sollen nicht nur Einzelwissen reproduzieren, sondern nachweisen, dass sie die fachlichen Zusammenhänge zu erfassen verstehen, einen Überblick über die Themengebiete des Moduls erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme darzustellen sowie auf dem Wege der Verknüpfung von Wissen und wissenschaftlichen Methoden Lösungen zu entwickeln, und dass sie zur Erbringung von Transferleistungen befähigt sind.
- (4) Die Noten der Wahlpflichtmodule sind gemäß § 6 Absatz 3 zu bilden.
- (5) Termine für Leistungsnachweise werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Prüfungstermine.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

Die Bachelor-Arbeit ist eine theoretische Untersuchung oder eine experimentelle oder empirische Arbeit in schriftlicher Form.

- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von den nach § 9 Absatz 2 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern betreut.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit sollte zur Erfüllung der in Absatz 1 formulierten Zielsetzung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um die Bearbeitung berufsbegleitend – einen hohen Anwendungsbezug anstrebend – realisieren zu können.
- (4) Themen für Bachelor-Arbeiten – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen, frühestens jedoch mit der verbindlichen Anmeldung zu den Wahlpflichtbereichen I und II. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Thema für die Bachelor-Arbeit vorzuschlagen, haben sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Entsprechende Themen können von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH gemäß § 9 Absatz 1 angeboten werden.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereiches bestätigt.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von vier (bei berufsbegleitender Bearbeitung) bzw. zwei Monaten (ohne berufliche Tätigkeit der Studierenden) möglich ist.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin nach Rücksprache mit den Betreuenden.

- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden die vorgetragenen Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Bachelor-Arbeit wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer als Erstgutachter/in und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer als Zweitgutachter/in bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 9 bestellt. Auf Antrag eines oder einer der die Bachelor-Arbeit bewertenden Prüfenden – sofern diese meinen, die Bachelor-Arbeit sonst nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können – findet vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung ein ergänzen-

des Kolloquium (mündliche Prüfung gemäß § 10) über die Bachelor-Arbeit statt. In diesem Fall bezieht jede Prüferin und jeder Prüfer das Ergebnis des Kolloquiums in ihre bzw. seine Bewertung der Bachelor-Arbeit ein. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

- (11) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin beim Prüfungsausschuss die Zulassung eines Drittgutachters oder einer Drittgutachterin. Der Antrag des Dekans oder der Dekanin ist zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Dekans bzw. der Dekanin. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist über den Entscheid zu informieren. Die Note des Drittgutachtens geht in die Mittelwertbildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 10 gleichrangig ein. § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt dabei entsprechend.

Beurteilt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Bachelor-Arbeit als „nicht ausreichend“, der bzw. die andere aber als „ausreichend“ oder besser, so legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Dekan bzw. mit der zuständigen Dekanin die Arbeit einem Drittgutachter bzw. einer Drittgutachterin zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Bachelor-Arbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, jedoch nicht schlechter als 4,0 festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (12) Lautet die Beurteilung der Bachelor-Arbeit – gebildet aus den Noten der Gutachten – nicht mindestens „ausreichend“, ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden. Die Bachelor-Arbeit muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; die Bachelor-Arbeit im Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement an der HFH ist endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (13) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.

- (14) Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

Ist die Bachelor-Arbeit nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor-Arbeit nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von 10 Wochen nach Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung ein Bachelor-Prüfungszeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung auszustellen. Das Bachelor-Prüfungszeugnis enthält die Modulnoten nach § 14, § 15 und § 17, das Thema und die Note der Hausarbeit gemäß § 17 sowie das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 18 nebst dem Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung.

Das Bachelor-Prüfungszeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Das Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
- dem Mittelwert der Prüfungsnoten in den Pflichtmodulen und dem Wahlpflichtbereich I gemäß § 15 (Zahlenwert Z_1),
 - dem Mittelwert der Prüfungsnoten der Hausarbeit und der Klausur im Wahlpflichtbereich II gemäß § 17 (Zahlenwert Z_2) und
 - der Note für die Bachelor-Arbeit gemäß § 18 (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel $Z = 0,5 Z_1 + 0,2 Z_2 + 0,3 Z_3$

berechnet.

Die dem Gesamtprädikat zu Grunde liegende Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Das Gesamtprädikat ist gemäß § 6 Absatz 5 zu bilden.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin anstelle des Prädikates „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen.

Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.

- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung ist eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Bachelor-Prüfungszeugnisses gemäß Absatz 1 auszustellen. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.
- (5) Mit dem Bachelor-Prüfungszeugnis und der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.

IV Schlussbestimmungen

§ 20 Zusatzmodule

- (1) Studierende können weitere Module aus dem Studienangebot der HFH belegen.
- (2) Bei Belegung eines Zusatzmoduls und Bestehen der laut Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt. Werden Zusatzmodule ohne Prüfung belegt, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, wenn nachweislich mindestens 2/3 der Präsenzveranstaltungen besucht wurden.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung oder bei dem Erwerb von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt, können nachträglich die betreffende Prüfungs- und Studienleistung mit der Note

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach Hamburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie nicht bestandene Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Bachelor-Arbeiten erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 23 Widerspruch

- (1) Es besteht für die Studierenden das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Widerspruch ist substantiiert zu begründen und – für jede Studien- und Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Bachelor-Arbeit beträgt 4 Wochen nach Zustellung der Gutachten.
- (3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied des Technischen- und Verwaltungs-Personals (TVP) der Hochschule möglichst mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Studierenden.

Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

- (4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleichgelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten

sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 24 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die HFH gibt jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters für das Folgesemester einen verbindlichen Termin- und Prüfungsplan heraus, der jedem bzw. jeder eingeschriebenen Studierenden des Studienganges Gesundheits- und Sozialmanagement übersandt wird.
- (2) Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen werden den eingeschriebenen Studierenden des Studienganges Gesundheits- und Sozialmanagement übersandt und im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2007 in Kraft.